

Ljubljana, den 28. Juli 2021

Änderung der Verordnung über die steuerliche Behandlung von Kostenerstattungen und anderen Einkünften aus dem Arbeitsverhältnis

Am 14.7.2021 hat die Regierung der Republik Slowenien neue Änderungen der Verordnung über die steuerliche Behandlung von Kostenerstattungen und anderen Einkünften aus dem Arbeitsverhältnis (im Folgenden: "Verordnung") erlassen.

In Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung ist der Betrag festgelegt, bis zu dem die Erstattung der Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht in die Steuerbemessungsgrundlage eingerechnet wird. Gemäß diesem Artikel wird für die Entfernung zwischen dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Arbeitnehmers und der Arbeitsstätte ein Betrag von 0,18 EUR pro vollen Kilometer für jeden Tag der Anwesenheit am Arbeitsplatz nicht in die Steuerbemessungsgrundlage eingerechnet, wenn die Arbeitsstätte mindestens einen Kilometer vom gewöhnlichen Aufenthaltsort des Arbeitnehmers entfernt ist.

Für den Fall, dass der nach der Regel aus Absatz 1 dieses Artikels ermittelte Monatsbetrag für den jeweiligen Arbeitnehmer unter 140 EUR liegt, sieht Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung jedoch vor, dass eine Fahrtkostenerstattung in Höhe von 140 EUR nicht in die Steuerbemessungsgrundlage eingerechnet wird.

Laut Erläuterung der Finanzverwaltung der Republik Slowenien ist dieser Betrag auf Monatsbasis festgelegt, unabhängig von der Anzahl der Tage der Anwesenheit am Arbeitsplatz, bzw. wird er als nicht in die Steuerbemessungsgrundlage einzurechnender Betrag berücksichtigt, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- wenn der Arbeitnehmer mindestens einen Tag im Monat am Arbeitsplatz anwesend ist und
- wenn der gewöhnliche Aufenthaltsort des Arbeitnehmers mindestens einen Kilometer von der Arbeitsstätte entfernt ist.

Damit entfällt die Ermittlung des steuerfreien Teils der Erstattung der Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in Höhe einer personengebundenen, nicht übertragbaren Monatskarte (öffentliche Verkehrsmittel).

TPA svetovanje,
podjetje za svetovanje, davčne, računovodske in poslovne storitve d.o.o.

1000 Ljubljana, Pot za Brdom 102, SI40149455
Tel.: +386 (1) 520866-0, Fax: +386 (1) 520866-9
E-Mail: office@tpa-group.si, www.tpa-group.si, www.tpa-group.com
Matična številka 1898248000, Sodišče v Ljubljani, VI. 1/38818/00, osnovni kapital 8.763,00 EUR

Albanija | Avstrija | Bolgarija | Česka | Črna gora | Hrvaška
Madžarska | Poljska | Romunija | Slovaška | Slovenija | Srbija

Nach der Neuregelung sind somit Fahrtkostenerstattungen bis zur Höhe von 140 EUR steuerfrei (unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer diese Einkünfte als Kilometergeld, als Betrag für öffentliche Verkehrsmittel, für den Kauf einer Fahrkarte usw. erhält), sofern der Arbeitnehmer mindestens einen Tag im Monat am Arbeitsplatz anwesend ist und sein gewöhnlicher Aufenthaltsort mindestens einen Kilometer vom Arbeitsplatz entfernt ist.

Liegt der Betrag der Erstattung der Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte über 140 EUR, so ist der nicht in die Steuerbemessungsgrundlage einzurechnende Betrag gemäß Absatz 1 der Verordnung auf 0,18 EUR pro vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Arbeitnehmers und der Arbeitsstätte für jeden Tag der Anwesenheit am Arbeitsplatz berechnet, sofern die Arbeitsstätte mindestens einen Kilometer vom gewöhnlichen Aufenthaltsort des Arbeitnehmers entfernt ist.

Diese Änderungen werden wie folgt angewandt:

- bei Arbeitnehmern, auf die sich die *Vereinbarung über die Abschaffung der Sparmaßnahmen im Zusammenhang mit Kostenerstattungen und sonstigen Bezügen von Angestellten im öffentlichen Dienst, über die Verschiebung des Tags der Gehaltsauszahlung bei Nutzern öffentlicher Haushaltsmittel und über das Urlaubsgeld für das Jahr 2021* (Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 88/21) bezieht, und zwar für die Erstattung der Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in der Gehaltsabrechnung für den Monat Juli 2021,
- bei allen anderen Arbeitnehmer für die Erstattung der Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei der Abrechnung für den Monat September 2021, während für die Erstattung der Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bis einschließlich August 2021 der Artikel 3 der Verordnung (Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 140/06, 76/08, 63/17 und 71/18) anzuwenden ist, d. h. ohne die im Amtsblatt Nr. 104/21 veröffentlichte Änderung.

Die Änderung der Verordnung ändert nur die steuerliche Behandlung der Erstattung der Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. ändert nur den Betrag, bis zu dem die Erstattung der Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht in der Steuerbemessungsgrundlage eingerechnet wird; unverändert bleiben hingegen die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hinsichtlich der Erstattung von Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die in den arbeitsrechtlichen Vorschriften, in den anwendbaren Kollektivverträgen (beispielsweise Branchenkollektivverträge, Betriebskollektivverträge, Kollektivverträge auf Ebene des Arbeitgebers, ...) oder im Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber festgelegt sind.

Ihr TPA-Team